



Gastspielvertrag

zwischen
der **Sunshine Band, A-1170 Wien, Knospweg 3**
- nachstehend „die Band“ genannt -

und

.....
(Name und Geschäftsadresse des Veranstalters)
- nachstehend „der Veranstalter“ genannt -

§ 1 Gegenstand des Vertrages

Der Veranstalter engagiert die Sunshine Band für folgende(s) Gastspiel(e):

- a) Veranstaltungsort(e):
- b) Veranstaltungstag(e):
- c) Die Veranstaltung beginnt um: **Uhr** und endet um: **Uhr**
- d) Einlass der Gäste in den Veranstaltungssaal: **Uhr**
- e) Das Engagement der Band beginnt um: **Uhr** und endet um **Uhr**
- f) Der Veranstaltungssaal steht der Band für den Aufbau ab **Uhr** zur Verfügung.
- g) Der Veranstaltungssaal steht der Band für Soundcheck von **Uhr** bis **Uhr** zur Verfügung.
- h) Ansprechperson von Seiten der Band für oben genannte(n) Veranstaltung(en):
NAME: TEL. NO.:
- i) Ansprechperson von Seiten des Veranstalters für oben genannte(n) Veranstaltung(en):
NAME: TEL. NO.:
- j) Die zusätzliche professionelle Benutzung des Eigentums der Band sowie technische Unterstützung ist kostenpflichtig. Die Kosten richten sich nach dem in Punkt k) klar deklarierten Sonderwünschen.
- k) Sonstige Vereinbarungen:

§ 2 Entgelt und Kosten

- a) Der Veranstalter zahlt an die Band für oben genannte(n) Veranstaltung(en) eine Nettogage
in Höhe von **EURO**:

! Fälligkeit unmittelbar nach Beendigung des Auftrittes in Bar!

- b) Für jede Verlängerungsstunde wird eine Gage von **EURO** --- vereinbart.
- c) Der Veranstalter kommt für die Reisekosten in Höhe von **EURO** --- auf.
- d) Der Veranstalter trägt die Kosten für die Übernachtung der Band und zwei Technikern für folgende Nächte
--- oder bezahlt eine Übernachtungspauschale von **EURO** --- .
- e) Gebühren für Wort und Musik sowie die Vergünstigungssteuer trägt der Veranstalter.
- f) Die aus den unter §3 genannten Pflichten des Veranstalters, und die aus besonderen
Vertragsvereinbarungen resultierenden Kosten werden ausschließlich vom Veranstalter getragen.
- g) Auch bei Abbruch der Veranstaltung ist der volle Bruttobetrag zu zahlen.
- h) Entfällt der Auftritt durch Vertragsbruch oder Absage des Veranstalters oder aus einem anderen vom
Veranstalter verursachten Grund, zahlt der Veranstalter eine Konventionalstrafe in Höhe des vereinbarten
Bruttobetrages. Ist ein Mitglied der Band durch Krankheit verhindert, so hat dies die Band unverzüglich
mitzuteilen und durch ein ärztliches Attest nachzuweisen. Die Auftrittspflicht der Band und die
Vergütungspflicht des Veranstalters entfallen in diesem Fall.
- i) Bei behördlichem Veranstaltungsverbot ist dieser Vertrag vorerst gegenstandslos.

§ 3 Pflichten des Veranstalters

- a) Der Veranstalter stellt der Band an jedem der in 1b genannten Veranstaltungstage eine fertige Spielstätte
zur Verfügung.
- b) Der Veranstalter sorgt für eine stabile, ebene Bühne mit Aufgang, in den Mindestmaßen von 7m x 4m
(Breite x Tiefe), die ausschließlich der Band zur Verfügung steht.
- c) Der Veranstalter stellt der Band zwei getrennte Stromkreise, **220 V/16A** sowie
380 V(CCE – 5) / 32 A, in Bühnenoberkante für die alleinige Benützung zur Verfügung.
- d) Der Veranstalter stellt der Band am Veranstaltungsort eine Garderobe kostenlos zur Verfügung.
- e) Der Veranstalter stellt der Band und ihren Technikern Getränke und Essen in angemessenem
Umfang kostenlos zur Verfügung.
! Spirituosen sind von dieser Regelung ausgenommen !
- f) Der Veranstalter übernimmt die Haftung für die von der Band in den Veranstaltungsort eingebrachten
Anlagen und Instrumente während des Aufenthaltes am Veranstaltungsort.
- g) Der Veranstalter hat die Gage unmittelbar nach Beendigung des Auftrittes an die Band bar
auszuzahlen.

§ 4 Pflichten und Rechte der Band

- a) Die Band sichert an jedem der in 1b genannten Tage ein pünktliches Erscheinen zu den vereinbarten Zeiten zu.
- b) Die Band ist in der Gestaltung und Darbietung seines Programms frei und unterliegt keinen künstlerischen oder technischen Anweisungen des Veranstalters oder dessen Beauftragten.
- c) Die personelle Zusammenstellung der Musiker wird von der Band festgelegt, und unterliegt keinen Anweisungen des Veranstalters.
- d) Der Veranstalter kann sich nicht darauf berufen, daß die Band künstlerisch oder technisch unzureichend ausgestattet ist.

§ 5 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages nichtig oder aus Rechtsgründen nicht durchführbar sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien werden die nichtige und unwirksame Bestimmung durch eine andere Bestimmung ersetzen, die den ursprünglich gewollten wirtschaftlichen Zweck sichert.

§ 6 Rechts- und Gerichtsstand

Gerichtsstand für beide Parteien ist das für die Band zuständige Amtsgericht. Österreichisches Recht findet Anwendung. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen worden. Vertragsänderungen oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform, wofür gegenseitig bestätigter Schriftverkehr genügt.

Durch diesen Vertrag wird zwischen den Vertragsparteien weder ein Arbeitsverhältnis noch ein einem Arbeitsverhältnis ähnliches Vertragsverhältnis begründet.

Ort/Datum:

Ort/Datum:

Für den Veranstalter:

Für Sunshine: